

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Bürgermeister  
der ländlichen Gemeinden im Kreise

Abschrift

Der Regierungspräsident  
I Wirt. 40-10

Merseburg, den 28. Juli 1941

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister  
des Bezirks,  
die Gewerbeaufsichtämter in Halle und Lutherstadt Wittenberg.

Abschrift

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen  
CP. 5263. F.

Magdeburg, den 15. Juli  
1941

Abschrift

Der Reichsverteidigungskommissar  
für den Wehrkreis IX

Weimar, den 11. Juli 1941

Betrifft: Tägliche Arbeitszeit der Kriegsgefangenen-Sonntags-  
arbeit-Nachtarbeit-Ruhezeit -.

Die außerordentlich verschiedenen Auffassungen über die in den Bestimmungen der Genfer Konvention festgelegten Arbeitsbedingungen der Kriegsgefangenen hat das Oberkommando der Wehrmacht veranlaßt, in der abschriftlich beigelegten Verfügung vom 13. Juni 1941 auf die bestehenden Zweifelsfragen einzugehen und diese zu klären. Die Ausführungen des Oberkommandos der Wehrmacht sind von besonderer Bedeutung für den Einsatz der Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Betriebsführer haben sich vor allem während der Bestellungs- und Erntezeiten häufig darüber beklagt, daß die Kriegsgefangenen zu spät zur Arbeit gebracht und viel zu früh wieder abgeholt würden. Einwendungen der Bauern und Landwirte haben die Wachmannschaften unter Hinweis auf die bestehenden Vorschriften nicht gütig lassen. Die Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht schafft nunmehr klare Verhältnisse in dem schon immer von mir vertretenen Sinne.

Ich bitte, die Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht allen unterstellten Dienststellen umgehend bekanntzugeben.

gez. Sauckel.

An den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen in Magdeburg pp.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.  
Im Auftrage: gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg.

Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht  
Az 2 f 24.17a Kriegsgef. (Te)  
Nr. 2950/41.

Berlin-Schöneberg, den 13. Juni 1941

Betrifft: Tägliche Arbeitszeit der Kriegsgefangenen- Sonntags-  
arbeit - Nachtarbeit - Ruhezeit -.

Maßgeblich

Maßgeblich bei allen Regelungen der Arbeitsverhältnisse für die Kriegsgefangenen bleibt der Grundsatz der Erhaltung der Kriegsgefangenen-Arbeitskraft für die deutsche Wirtschaft auch auf lange Sicht.

Der Kriegsgefangene im Mannschaftsstande muß gemäß Genfer Abkommen von 1929 in Verbindung mit H.Dv. 38/5:

- a) alle Arbeiten leisten, die auch von einem deutschen Arbeiter geleistet werden, sofern er körperlich hierzu befähigt ist; ausgenommen sind lediglich die nach dem Genfer Abkommen von 1929 verbotenen Arbeiten.
- b) alle Arbeitsbedingungen gegen sich gelten lassen, die auch einem deutschen Arbeiter zugemutet werden.

Unter Anwendung dieser Grundsätze wird zu den o.a. Arbeitsbedingungen folgendes bemerkt:

I) Tägliche Arbeitszeit der Kriegsgefangenen.

Der Kriegsgefangene hat mindestens die gleiche Arbeitszeit zu arbeiten wie der deutsche Arbeiter an der gleichen Arbeitsstelle. Wird z.B. in der Landwirtschaft während der Frühjahrsbestellung oder Ernte während der Kampagne in der Zuckerindustrie oder in einem anderen Sektor der gewerblichen Wirtschaft von deutschen Arbeitern eine über das normale Friedensmaß hinausgehende tägliche Arbeitszeit gefordert, so ist dieselbe Zahl von täglichen Arbeitsstunden auch von den Kriegsgefangenen zu fordern.

II) Nachtarbeit:

Nachtarbeit der Kriegsgefangenen ist im allgemeinen zu vermeiden. An den Arbeitsstellen, an denen insbesondere auch deutsche Arbeiter Nachtarbeit leisten müssen, ist auch von den Kriegsgefangenen die Ableistung von Nachtarbeit zu fordern.

Hierbei müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Einwandfreie Einrichtung zur Überwachung der Kriegsgefangenen (Beleuchtung des Arbeitsplatzes, Verstärkung der Wem. auf den An- und Abmarschwegen und auf den Arbeitsplätzen evtl. unter Hinzuziehung von Hilfspolizisten aus dem Werk selbst usw.)
- b) Sorge für ausreichende und ungestörte Ruhe der in Nachtschicht arbeitenden Kriegsgefangenen nach beendeter Arbeit.

III) Sonntagsarbeit:

In den Fällen, in denen von deutschen Arbeitern am Sonntag die Ableistung von Arbeit gefordert wird, z.B. bei Bestell- und Erntearbeiten, während der Zuckerrübenkampagne, beim Entladen von Eisenbahnwaggons, bei Schneebeseitigung u.a. - ist auch von dem Kriegsgefangenen Sonntagsarbeit zu fordern. Auch der Wachmann hat in solchen besonderen Fällen keinen Anspruch auf Sonntagsruhe.

Die Frage der Zulässigkeit der Sonntagsarbeit ist nicht davon abhängig zu machen, daß die Kriegsgefangenen als Ersatz für die entgangene Sonntagsruhe an einem Wochentag eine entsprechende 24-stündige Ruhepause erhalten.

Die auch an Sonntagen in bäuerlichen Betrieben erforderlichen Dienstleistungen wie z.B. die Futterzubereitung und das Füttern des Viehs, das Melken und der Abtransport

transport der Milch oder sonstige regelmäßige Hofarbeiten, falls nicht unter den Begriff "Arbeit" im üblichen Sinne, sondern sind spezifische Notwendigkeiten des landwirtschaftlichen Berufs. Es ist selbstverständliche Pflicht des Kriegsgefangenen, derartige regelmäßig wiederkehrende Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen in der gleichen Weise zu verrichten, wie dies auch von deutschen Bauern und landwirtschaftlichen Arbeitern verlangt wird. Die sonntägliche Verrichtung dieser notwendigen Arbeiten begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer besonders zusammenhängenden Ruhepause.

#### IV) Ruhezeit.

Der wöchentliche Anspruch der Kriegsgefangenen auf eine Arbeitsruhe von 24 zusammenhängenden Stunden (Abkommen von 29. Art. 30) ist so anzufassen, daß den Kriegsgefangenen grundsätzlich nur die gleiche zusammenhängende Arbeitsruhe zu bewilligen ist, die auf der gleichen Arbeitsstelle auch dem deutschen Arbeiter zugebilligt wird. (Vgl. Ziffer III Sonntagsarbeit).

Läßt die Art der Beschäftigung die Bewilligung einer 24 stündigen Arbeitsruhe auch für den deutschen Arbeiter nicht zu, so muß jedoch dem Kriegsgefangenen, falls dieser Zustand längere Zeit andauern sollte, hin und wieder eine gewisse Freizeit zugestanden werden, damit er Gelegenheit hat, seine Sachen in Ordnung zu bringen.

Die Frage der zusammenhängenden Arbeitsruhe für die in Arbeit eingesetzten Kriegsgefangenen ist hierbei von Fall zu Fall mit den Unternehmern zu klären, wobei mindestens nach 3 wöchiger saisonbedingter ununterbrochener Arbeit eine Ruhepause von 24 zusammenhängenden Stunden - evtl. gruppenweise abwechselnd - zu bewilligen ist.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.  
Im Auftrage: gez. Breyer.

Abschrift übersende ich zur Kenntnissnahme und Unterrichtung der im dortigen Bezirk interessierten Kreise.

In Vertretung: gez. Freiherr von Gagern i. V.  
Beglaubigt:  
gez. Küster  
Reg.-Kzl. Sekr.

#### IV) Ruhezeit.

Der wöchentliche Anspruch der Kriegsgefangenen auf eine Arbeitsruhe von 24 zusammenhängenden Stunden (Abkommen von 29. Art. 30) ist so anzufassen, daß den Kriegsgefangenen grundsätzlich nur die gleiche zusammenhängende Arbeitsruhe zu bewilligen ist, die auf der gleichen Arbeitsstelle auch dem deutschen Arbeiter zugebilligt wird. (Vgl. Ziffer III Sonntagsarbeit).

Läßt die Art der Beschäftigung die Bewilligung einer 24 stündigen Arbeitsruhe auch für den deutschen Arbeiter nicht zu, so muß jedoch dem Kriegsgefangenen, falls dieser Zustand längere Zeit andauern sollte, hin und wieder eine gewisse Freizeit zugestanden werden, damit er Gelegenheit hat, seine Sachen in Ordnung zu bringen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.  
Im Auftrage: gez. Frhr. von Mirbach  
Beglaubigt:  
Regierungssekretär